nach sich, wenn Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet sind® Bei der Gefährdung von Sachwerten ist zu prüfen, o \ § 191 Ziff# 3 StGB Anwendung findet® Unglücksfälle können in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens durch schuldhaftes, schuldloses Handels, oder sonstige Ereignisse hervorgerufen werden« Eine Entscheidung desfOG definiert den Unglücksf fall folgendermaßen! "Isin Unglücksfalliim Sinne des \$ 119 StGB» ist dann gegeben, wenn durch Selbstverschulden I Verschulden Dritter oder durch Naturereignisse für eine IPerson akute Leibes- ode: ^Lebensgefahr besteht, ohne Mbereits eine Schädigung dieser Person eingetreten sein muß« (NJ 1969, ß# 57) Auch eine plötzlich hervorbrechende Krankheit mit gefährlichen Symptomen kann den Charakter eines Unglücksfalles haben (z# B^ Blut stürz. Herzinfarkt, Ohnmacht u# ä#)# Die Situation muß es aber [|erfordern, daß zur Verhütung weiterer Schäden fremde /Hilfe erforderlich ist*

Die <u>^Gemeingefahr</u>lbedeutet unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines einzelnen oder mehrerer individuell nicht bestimmter Menschen#

Diej^Hilfeleistimgjfbestimmt sich nach der konkreten Sachlage, den Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten des zur Hilfeleistung Verpflichteten# Beruf*, Tätigkeit, körperliche Konstitution und Gesundheit können für die Art und den Umfang der Hilfeleistung von Bedeutung sein# Bei Verletzungen kann ein Arzt bessere Hilfe leisten, als ein medizinischer Laie# Bei der Rettung eines Ertrinkenden kann ein kräftiger, routinierter Schwimmer, nicht aber ein schwächlicher alter Mensch bzw# ein Nichtschwimmer Hilfe leisten# Es werden also durch den § 119 StGB keine Anforderungen gestellt, die der Hilfeleistende nicht erfüllen kann# Ist die Hilfeleistung mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder